

Einschreiben/Rückschein

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2015/001

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Vorsitzende,
Beisitzer,
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 05.06.2015 beschlossen:

1. Die Beteiligte wird für die Handelsaktivität des Herrn A vom 29.01.2014 bis zum 17.02.2014 mit dem EUREX Produkt XYZ in 377 Fällen mit einem Verweis belegt.
2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 4.000 €.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Handelsaktivität im Eurex-Produkt XYZ des Herrn A (Herr A.), wie sie von der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt) im streitgegenständlichen Zeitraum beobachtet wurde.

Danach wurde vom 29.01.2014 bis 17.02.2014 in 377 Fällen festgestellt, dass der Handelsteilnehmer BBBBB, die Beteiligte, über die an der EUREX registrierte Händler-ID BBBBB MMM000 (zugeordneter Händler Herr A.) Kauf- und Verkaufsaufträge mit einem Volumen von jeweils 2.500 Kontrakten pro Order eingegeben hatte.

Die Limit-Preise hatten jeweils ein bis drei Ticks unter oder über dem zuletzt gehandelten Preis (je nach Kauf oder Verkaufsauftrag) gelegen. Zu Orderausführungen war es nicht gekommen; die Orders waren innerhalb von weniger als einer Sekunde gelöscht worden.

Ab dem 22.02.2014 war das oben beschriebene Orderverhalten eingestellt worden. Weitere derartige Verstöße wurden von der HÜSt nicht festgestellt.

Zu diesem Handelsverhalten hörte die HÜSt die Beteiligte unter dem 27.02.2014 mit der Bitte um Beantwortung einiger Fragen an. Nach Fristverlängerung zur Stellungnahme und weiteren Aufforderungen, die Fragen zu beantworten, teilte die Beteiligte unter dem 06.05.2014 u.a. mit, Herr A. sei bis auf weiteres suspendiert worden und müsse sich einem internen Disziplinarverfahren stellen.

Unter dem 27.06.2014 unterrichtete die HÜSt die Geschäftsführung Eurex Deutschland über dieses Handelsverhalten, das nach ihrer Auffassung einen Verstoß gegen § 17 der Börsenordnung (BörsO) der Eurex Deutschland darstelle. Die Volumina von 2.500 Kontrakten pro Order seien angesichts der durchschnittlich eingegebenen Ordergrößen im streitgegenständlichen Produkt im ein- oder zweistelligen Bereich so außergewöhnlich hoch, dass unter Berücksichtigung der fast gleichzeitigen Löschung von einer fehlenden Handelsabsicht und damit von falschen und irreführenden Signalen für Angebot und Nachfrage auszugehen sei.

Die Geschäftsführung hat am 13.04.2015 das Sanktionsverfahren durch Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

In der rechtlichen Würdigung ist ausgeführt, dass der Händler gegen § 17 S 2 BörsO verstoßen habe. Seine Eingaben seien besonders gut geeignet gewesen, Angebot und Nachfrage des gehandelten Produktes zu beeinflussen. Hierzu sind weitere Ausführungen gemacht.

Die Vorgehensweise entspreche keiner gängigen, von der BaFin als solche anerkannten, Marktpraxis.

Im Sanktionsverfahren hat die Beteiligte folgendes vorgetragen:

der von der HÜSt festgestellte Sachverhalt habe, wie berichtet, zur Einleitung eines internen Disziplinarverfahrens gegen Herrn A. geführt.

Im Juni 2014 habe der Disziplinarausschuss zunächst entschieden, das Beschäftigungsverhältnis mit Herrn A. zu beenden. Der dagegen von Herrn A. unabhängige angerufene Beschwerdeausschuss habe die Kündigung nach eingehender Prüfung aufgehoben, er habe eine schriftliche Abmahnung, die letzte Disziplinarmaßnahme vor einer Kündigung, ausgesprochen. Die Vergütungsansprüche seien 25% gekürzt worden und es sei die Empfehlung ausgesprochen worden, Herrn A. unter besondere Beaufsichtigung und Schulung zu stellen sowie seine Aufgaben einzuschränken. So sei es ihm nicht gestattet, aktuell als Händler für die Handelsteilnehmer aktiv zu sein.

Zur Begründung habe der Disziplinarausschuss angeführt, dass die Orders von Herrn A. mit echter Handelsabsicht erfolgt seien. Es sei aber festzustellen, dass das Einstellen einer großen Order und eine Löschung kurz darauf ungewöhnlich seien und nicht im Einklang mit der üblichen Praxis an der Eurex Deutschland stünde. Das Verhalten begründe einen Reputationsschaden für die Handelsteilnehmer AG, bei der Eurex Deutschland und der britischen Financial Conduct Authority, da es den Verdacht begründe, Herr A. habe möglicherweise eine Verletzung des § 17 BörsO begangen.

Dieses sei allerdings zu verneinen. Hierzu sind weitere Ausführungen gemacht auf die in den Entscheidungsgründen eingegangen werden wird.

Die Beteiligte nehme die von der Eurex Deutschland vorgebrachten Bedenken sehr ernst, sie sei den Entscheidungen des Disziplinarausschusses gefolgt und habe zusätzlich inzwischen zwei weitere Warnfunktionen in ihrem System aktiviert und in den Jahren 2014/2015 zur Stärkung der Compliance-Systeme zusätzliche Mitarbeiter eingestellt. Sie sei entschlossen, jeden Verdacht eines Fehlverhaltens umfassend zu untersuchen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG) vom 16.07.2007 (BGBl. I, Seite 1300, 1351) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.07.2013 (BGBl. I, Seite 1981) in Verbindung mit § 17 S 2 der Börsenordnung (BörsO) für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vom 29.11.2013.

Nach § 22 Abs 2 S 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder mit einem Ausschluss von der Börse von bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicher stellen sollen.

Die Betroffene ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 S 1 BörsG unter anderem die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler. Herr A. war ein zum Tatzeitpunkt zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler. Die Beteiligte muss sich das Handeln des Herrn A. als eine für sie tätige Person im Sinne der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen.

Herr A. hat vorsätzlich gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen, denn er hat an den verfahrensgegenständlichen Handelstagen den Untersagungstatbestand des § 17 S 2 BörsO erfüllt.

Nach §17 S 2 BörsO ist es einem Börsenteilnehmer unter anderem untersagt, bei der Eingabe von Aufträgen bzw. Quotes in das System der Eurex-Börsen fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von an der Eurex gehandelten Produkten zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis bzw. ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis im Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Börsenordnung (BörsO) ist eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne des oben zitierten § 22 Abs. 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess. VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/10).

Dass Herr A. irreführend durch die Eingabe großvolumiger Orders und deren anschließende sofortige Löschung Angebot und Nachfrage des Eurex Deutschland-Produktes XYZ beeinflusst hat, ergibt sich aus den Ermittlungen der HÜSt.

Irreführend waren die Ordereingaben deshalb, weil sie aus der Sicht der übrigen Handelsteilnehmer eine falsche Information über die Nachfrage bzw. das Angebot des Börsenproduktes gaben, die nicht der Marktlage entsprachen. Ein redlicher Marktteilnehmer musste davon ausgehen, dass die Kauf- bzw. Verkaufsorders des Herrn A. wirtschaftlich motiviert waren. Dies war mangels vorhandener Handelsabsicht des Herrn A. nicht der Fall. Er hat dem Markt durch die Erhöhung des potentiell ausführbaren Volumens ein Handelsinteresse signalisiert, das nicht bestand, und damit Angebot und Nachfragen irreführend und fehlerhaft beeinflusst. Diese irreführende Beeinflussung der Orderlage erfüllt bereits den Tatbestand des § 17 S 2 BörsO, ohne dass es darauf ankommt, ob andere Marktteilnehmer auf die Orders reagiert haben. Dass Herr A. mit seinen Angaben gegebenenfalls andere Märkte testen wollte, könnte eine Strategie von Herrn A. gewesen sein. Hierauf braucht aber nicht eingegangen zu werden, da bereits der Tatbestand wie oben dargestellt erfüllt worden ist.

Die erfassten Daten und die Vorgehensweise, die durch das Orderbuch dokumentiert sind, werden von der Beteiligten nicht bestritten.

Sie verneint allerdings eine fehlende Handelsabsicht des Herrn A.

Sie trägt vor, dass Herr A. große Orders zu Preisen, die schlechter als der Marktpreis gewesen seien, eingestellt habe, um mit solchen Marktteilnehmern zu handeln, die in beträchtlichem Umfang Liquidität benötigten. Er habe die großen Orders nach Löschung häufig erneut eingestellt, um doch noch einen Abschluss tätigen zu können.

Dieser Vortrag ist nicht überzeugend.

Gegen die behauptete Handelsabsicht spricht zum einen das stets gleichbleibende große Volumen der kurz danach gelöschten Orders.

Wie die HÜSt dargelegt hat, werden üblicherweise bei dem streitgegenständlichen Produkt Orders mit Volumina von ein- oder zweistelligen Kontrakten eingegeben und gehandelt. Die von Herrn A. eingegebenen Orders liegen mit Volumina von 2.500 Kontrakten im vierstelligen Bereich und müssen als ganz außergewöhnlich bezeichnet werden.

Auch deren Löschung binnen einer Sekunde erweist die fehlende Handelsabsicht.

Die zum Teil erneute unmittelbare Eingabe und deren unmittelbare Löschung kann nicht als Indiz für eine Handelsabsicht gewertet werden. Der Vortrag der Beteiligten, bei der Orderbucheingabe des Herrn A. gäbe es kein eindeutiges Verhaltensmuster wird durch die Beobachtungen der HÜSt widerlegt.

Herr A. hat jeweils Orders mit demselben Volumen an Kontrakten eingegeben und innerhalb weniger als einer Sekunde gelöscht. Dies war im streitgegenständlichen Zeitraum vom 29.01. bis 17.02.2014 377 Mal zu beobachten.

Es kann hier deshalb nicht mehr von vereinzelt Ordereingaben mit Handelsabsicht ausgegangen werden. Vielmehr ist hier eine Handelsstrategie zu beobachten, die die Glaubwürdigkeit einer Handelsabsicht ausschließt.

Herr A. hat zur Überzeugung des Sanktionsausschusses diese Handelsstrategie bewusst verfolgt und durch die Eingaben vorsätzlich gegen die oben zitierten einschlägigen Vorschriften verstoßen. Für die Annahme des Vorsatzes kommt es nicht auf eine eventuell anders lautende rechtliche Bewertung des Herrn A. an, sondern alleine auf Wissen und Wollen der Tatbestandverwirklichung.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse von bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte hat sich bei der Aufklärung der Sachverhalte gegenüber dem Sanktionsausschuss konstruktiv verhalten. Sie hat ausführlich über ein bei ihr geführtes zweistufiges Disziplinarverfahren gegen Herrn A. berichtet. Organisatorisch erforderliche Maßnahmen wie zeitweilige Kündigung des Herrn A, seine besondere Beaufsichtigung und Schulung nach Wiedereinstellung, die Kürzung seiner Bezüge sowie die Beschränkung seiner Befugnisse wurden jeweils zeitnah eingeleitet.

Die Beteiligte, so ihr Vortrag, hat zwei zusätzliche Warnfunktionen aktiviert.

Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass sie die von ihr angekündigten Überprüfungen und gegebenenfalls Verbesserungen ihres Überwachungssystems durchführen wird.

Es war weiter zu berücksichtigen, dass es nach dem 17.02.2014 zu keinen weiteren Beanstandungen kam, es sich somit um einen Komplex allerdings über einen Zeitraum von knapp 3 Wochen handelt.

Die Beteiligte hat Handelsbedarf eingestanden und durch die von ihr ergriffenen Maßnahmen vorgesorgt, zukünftige Vorkommnisse zu verhindern.

Es war ferner zu gewichten, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderer Marktteilnehmer nicht nachweislich entstanden ist und sich die Beteiligte nicht nachweislich einen finanziellen Vorteil verschafft hat.

Auch die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel wurde in die Überlegungen miteinbezogen.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen einer Geldbuße oder eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahmen angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des einmaligen, allerdings über einen gewissen Zeitraum anhaltenden, Handelsverhaltens des Herrn A. gestanden hätten. Der ausgesprochene Verweis erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens angemessen und ausreichend, um derartige Verstöße künftig zu vermeiden (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO).

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.03.2013 (GVBl. 128) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 des Hessisches Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind.

Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht auch nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland